# Beschluss Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

| | |
|---|---|
| Gremium: | Bundesvorstand Campusgrün |
| Beschlussdatum: | 17.11.2021 |
| Tagesordnungspunkt: | 9.1. Satzungsändernde Anträge |

## Antragstext

Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

(1) Mitglied im Bundesverband kann grundsätzlich jede Hochschulgruppe werden, die die in der Präambel und unter § 2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.

(2) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen. Der Bundesvorstand wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(3) Hochschulgruppen, die Mitglied in einem nach § 3 Abs. 4 aufgenommenen Landesverband sind, sind automatisch Mitglied des Bundesverbandes.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedsgruppen ohne Landesverband

(1) Beantragt eine Hochschulgruppe, die nicht schon aufgrund § 4 Abs. 2, 3 Mitglied im Bundesverband ist, die Mitgliedschaft, so entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) In der Regel wird pro Hochschule nur eine Gruppe aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung hiervon abweichen. Hierbei ist zuvor eine Stellungnahme des Bundesvorstands und ggf. des zuständigen Landesverbandes einzuholen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Mit dem Aufnahmeantrag erklärt die Gruppe zugleich, die Regelungen dieser Satzung und ihrer Bestandteile zu akzeptieren sowie Campusgrün nach ihren Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Auflösung der Mitgliedsgruppe,
2. Nichtaktivität,
3. Austritt oder
4. Ausschluss.

(2) Die Auflösung einer Gruppe wird gegenüber dem Bundesverband erklärt.

(3) Der Bundesvorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Gruppe für nicht mehr aktiv zu erklären. Gegen die Feststellung der Inaktivität kann

die betroffene Gruppe mit aufhebender Wirkung binnen drei Monaten nach Verkündung Widerspruch einlegen.

(4) Der Austritt einer Gruppe wird dem Bundesvorstand in Textform erklärt und tritt unverzüglich in Kraft.

(5) Mitgliedsgruppen können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann durch den Bundesvorstand, 20 Prozent der Mitgliedsgruppen oder durch den Landesverband, in dem die Gruppe Mitglied ist, gestellt werden. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder das Grundsatzprogramm den Verband schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe die in §§ 2 Abs. 3, 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss wird der Basisgruppe in Textform mitgeteilt. Der Ausschluss aus dem Bundesverband beendet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.

§ 7 Beiträge

Von Landesverbänden und Mitgliedsgruppen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Für Veranstaltungen und Materialien können Beiträge erhoben werden.

## Begründung

Siehe Antrag "Abschnitt 1".